II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(93/C 199/12)

KOM(93) 213 endg.

(Von der Kommission am 18. Mai 1993 vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Zahlung der Beihilfen, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ergeben, konzentriert sich hauptsächlich auf die ersten Monate des Haushaltsjahres; die Kommission muß daher über entsprechende Kassenmittel verfügen, damit sie diese Zahlung gewährleisten kann.

Die Modalitäten, wonach die Mitgliedstaaten der Kommission die den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel zur Verfügung stellen, sind zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

In Artikel 10 wird nach Absatz 3 Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz angefügt:

„Für den spezifischen Bedarf im Zusammenhang mit den Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, können die Mitgliedstaaten von der Kommission ersucht werden, die Gutschrift eines Zwölftels der im Haushaltsplan für die MwSt.-Eigenmittel und die zusätzliche Einnahme veranschlagten Beträge um einen oder zwei Monate vorzuziehen; hiervon ausgenommen sind die für die Währungsreserve des EAGFL, für die Reserve für Darlehensgarantien und für die Reserve für Soforthilfen veranschlagten Eigenmittel.

Die Bestimmungen gemäß Unterabsatz 6 dieses Absatzes über die Gutschrift für den Monat Januar jedes Haushaltsjahres und die Bestimmungen, die gemäß Unterabsatz 7 dieses Absatzes anwendbar sind, wenn der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres nicht endgültig festgestellt ist, gelten für die vorgezogenen Gutschriften."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.